

§65

Verzicht auf die Gestellung oder Vorführung

(1) Im Falle des §64 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 kann die überwachende Zollstelle unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen auf die Vorführung des Zollguts verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Ausfuhr von Zollgut ohne Gestellung (§ 40 Abs. 7 des Gesetzes) wird von der überwachenden Zollstelle zugelassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Das Zollgut ist nach Weisung der überwachenden Zollstelle vom Lager abzumelden.

§66

Überführung von Zollgut aus einem offenen Zollager in einen anderen Verkehr durch Anschreibung oder Übergabe

(1) Für die Zulassung nach §40 Abs. 8 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Angeschriebenes oder übergebenes Zollgut ist nach Weisung der überwachenden Zollstelle vom Zollager abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist oder der — im Falle des § 33 des Gesetzes — zur Freigutverwendung berechtigt ist, zu diesem Verkehr anzumelden.

§67

Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern

(1) Die Anmeldung der Waren, die aus einem offenen Zollager entnommen worden sind oder als daraus entnommen gelten (§41 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes), ist nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken bei der überwachenden Zollstelle abzugeben. In der Anmeldung, die auf die jährliche Inventur folgt, hat der Lagerinhaber auch alle noch nicht berücksichtigten Fehlmengen anzugeben. Sind für einen Anmeldezeitraum keine Waren anzumelden, so hat der Lagerinhaber das der überwachenden Zollstelle zum Anmeldezeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Tritt eine Zollsatzänderung ein, so hat der Lagerinhaber unverzüglich der überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzuzeigen, ob und welche Mengen von der Zollsatzänderung betroffenen Waren seit Beginn des Kalendermonats bis zum Wirksamwerden der Zollsatzänderung entnommen worden sind oder als daraus entnommen gelten. Die überwachende Zollstelle kann widerruflich auf die Anzeige verzichten, wenn ihr die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

§68

Lagerbuchführung, Bestandsaufnahme

(1) Nach Weisung der überwachenden Zollstelle haben

1. Niederlagehalter, getrennt für jeden Einlagerer, und
2. Lagerinhaber

Aufzeichnungen über die Warenbewegung und Warenbehandlung zu führen. Als solche Aufzeichnungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie die aufzuzeichnenden Tatsachen und Vorgänge übersichtlich wiedergeben. Alle Unterlagen über die Warenbewegung und Warenbehandlung sind gesammelt und geordnet aufzubewahren.

(2) Einlagerer und Lagerinhaber haben der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt einer Inventur, die sich auf zur Zollgutlagerung abgefertigte Waren bezieht, so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

Zu § 45 des Gesetzes:**Zollgutverwendung — Vorübergehende Verwendung**

§69

Bewilligung

(1) Die vorübergehende Verwendung wird vorbehaltlich des Absatzes 2 vom Minister der Finanzen bewilligt (Anlage 4).

(2) Ist die vorübergehende Verwendung nicht nach Absatz 1 bewilligt, so ist für eine Bewilligung zuständig:

1. für Zollgut, das nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit werden soll, die Zollstelle, die für diese Befreiung zuständig ist (§ 14 Abs. 2),
2. für Waren, die durch Anschreibung oder Übergabe in die Zollgutverwendung übergeführt werden sollen, die Zollstelle, die die Anschreibung oder Übergabe zuläßt,
3. für Waren, die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes angemeldet werden sollen, die Zollstelle, die die Vereinfachung zuläßt,
4. für andere Waren die Zollstelle, bei der sie zur Zollgutverwendung abgefertigt werden sollen.

Den Antrag kann nur stellen, wer das Zollgut verwenden will. Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung der Verwendung von Bedeutung sind. Ist im Falle der Nummer 4 kein besonderer Antrag gestellt, so gilt der Zollantrag, das Zollgut zur Zollgutverwendung abzufertigen, zugleich als Antrag auf Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.

(3) Die Bewilligung nach Absatz 2 wird schriftlich erteilt. Wenn sich kein Zollgut in der bewilligten Zollgutverwendung befindet, kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden. Andernfalls kann die Bewilligung nur so widerrufen werden, daß dem Verwender mindestens die Zeit dafür zur Verfügung steht, das Zollgut sofort auszuführen oder zu einer neuen Zollbehandlung zu stellen. Diesbezügliche Regelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(4) Wird bei einer Bewilligung nichts anderes bestimmt, so ist

1. die Verwendung des Zollguts im unmittelbaren oder auch mittelbaren Besitz des Verwenders, außerdem jede Beförderung, Lagerung, Wartung oder auch Pflege des Zollguts, die sich im Rahmen der zugelassenen Verwendung hält, bei Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln auch jede Instandsetzung bewilligt.
2. die Ausfuhr des Zollguts ohne Gestellung nicht bewilligt.

(5) Verwender ist die Person, der die vorübergehende Verwendung des Zollguts bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle.

§70

Abfertigung des Zollguts

(1) Das Zollgut wird formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt, wenn die vorübergehende Verwendung nach § 69 Abs. 1 bewilligt ist und die Bewilligung nichts anderes vorsieht. Es genügt mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung; § 14 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so ist die Abfertigung zur Zollgutverwendung davon abhängig, daß dabei die Nämlichkeit des Zollguts gesichert wird. Ist Sicherheit verlangt, so wird das Zollgut dem Verwender erst überlassen, nachdem die Sicherheit geleistet ist. Die Zollstelle erteilt dem Verwender bei der Überlassung des Zollguts einen Verwendungsschein.

(3) Werden die Waren gemäß § 12 Abs. 3 Satz I oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes angemeldet oder durch Anschreibung oder Übergabe in die Zollgutverwendung übergeführt, so erteilt die Abrechnungszollstelle dem Verwender einen Verwendungsschein, wenn er zusätzlich zwei Stücke der Zollanmeldung für die Abfertigung zur Zollgutverwendung abgibt.